



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Mia Goller, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Herausnahme der ganzjährig geschonten Tierarten aus dem Jagdrecht
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 3 Nr. 22 wird § 18 wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 1.8 bis 1.10 werden aufgehoben.
 - b) Nr. 1.11 wird 1.8.
 - c) Nr. 1.12 wird aufgehoben.
 - d) Nr. 1.13 wird Nr. 1.9.
 - e) Die Nrn. 1.14 bis 1.16 werden aufgehoben.
 - f) Die Nrn. 1.17 bis 1.30 werden die Nrn. 1.10 bis 1.23.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 2.3 bis 2.8 werden aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 2.9 bis 2.15 werden die Nrn. 2.3 bis 2.9.
 - c) Nr. 2.16 wird aufgehoben.
 - d) Die Nrn. 2.17 bis 2.19 werden die Nrn. 2.10 bis 2.12.
 - e) Die Nrn. 2.20 und 2.21 werden aufgehoben.
 - f) Nr. 2.22 wird Nr. 2.13.
 - g) Die Nrn. 2.23 bis 2.25 werden aufgehoben.
 - h) Die Nrn. 2.26 und 2.27 werden die Nrn. 2.14 und 2.15.
 - i) Nr. 2.28 wird Nr. 2.16 und die Angabe „ ,“ am Ende wird durch die Angabe „ .“ ersetzt.
 - j) Nr. 2.29 wird aufgehoben.

Begründung:

Es macht keinen Sinn, ganzjährig geschonte Tierarten dem Jagdrecht unterliegen zu lassen. Für keine dieser Tierarten ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie zukünftig feste Jagdzeiten erhalten. In Problemfällen oder für wissenschaftliche Zwecke, die allerdings jeweils nur sehr wenige dieser Tierarten betreffen, sind Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnungen vollkommen ausreichend.

Mit der Aufnahme einer Tierart ins Jagdrecht ist die Hege gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) verbunden. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG hat die Hege „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ zum Ziel. Gemäß Art. 1 Abs. 2 BayJG hat die Hege zum Ziel, „einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten“ sowie „die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern“. In beiden Gesetzen wird damit verbunden, dass „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden“ sind. Das Belassen dieser ganzjährig geschonten Tierarten im BayJG bedeutet also für die bayerische Jägerschaft die Hegeverpflichtung für alle diese Tierarten, d. h. für einen gesunden Bestand zu sorgen und ihre Lebensgrundlagen zu pflegen, zu sichern und zu erhalten. Es ist mehr als fraglich, ob die bayerische Jägerschaft diese Aufgaben tatsächlich übernehmen kann bzw. diese zur Gänze zu übernehmen bereit ist.

Jägerinnen und Jäger, die sich aus Überzeugung für eine oder mehrere dieser Tierarten im Sinne der Hege und des Naturschutzes engagieren wollen, können dies jederzeit innerhalb und außerhalb ihres Reviers tun, auch ohne dass diese Tierarten dem BayJG unterliegen.

Da viele der ganzjährig geschonten Tierarten gleichzeitig nach dem Naturschutzrecht geschützt sind, werden durch die Herausnahme aus dem Jagdrecht Doppelzuständigkeiten (Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) und damit Konflikte vermieden.

Viele unserer in Wald, Feld, Flur und an Gewässern lebenden Säugetier- und Vogelarten (wenn sie dem Jagdrecht unterliegen würden, Haar- und Federwildtierarten genannt) unterliegen nicht dem Jagdrecht, z. B. Biber, Eulen, Eichhörnchen, Feldhamster und viele mehr. Es scheint in vielen Fällen zufällig bzw. willkürlich, welche Art dem Jagdrecht unterliegt und damit „jagdbares Wild“ darstellt und welche nicht. Da die genannten Arten wegen der ganzjährigen Schonzeit im Wortsinne nicht „jagdbar“ sind, sind sie aus dem Jagdrecht zu nehmen. Es verbleiben im Jagdrecht sinnvollerweise dann alle Arten, für die es eine Jagdzeit gibt, die also tatsächlich „jagdbar“ sind und auf die das Jagdrecht und mit ihm verbundene Gesetze und Verordnungen tatsächlich anwendbar sind.